

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG KT) vom 01.09.2024 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT - DRS 20/11 853 Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (GVSG)

Inhalt	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
Kurzfassung	
Zusammenfassender Text	2
Änderungen im Text des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung	3
Antrag 1 zu SGB V § 28	4
Antrag 2 zu SGB V § 92	5
Ausführliche Stellungnahme	
0) Vorbemerkung	6
1) Ausgangslage	
2) Regelungsvorschläge zur Versorgung vulnerabler Patientengruppen und psychisch kranker Menschen	7
3) Regelungsbedarf im Sinne der Sicherheit der Patienten und Patientinnen	8
4) Forderungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapie zur Ergänzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetzes (GVSG)	9
Unterschriften	
Anlage zur Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG KT)	

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG KT) vom 01.09.2024 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT - DRS 20/11 853 Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (GVSG)

Kurzfassung

Den im Gesetzentwurf veranlagten Reformen im psychotherapeutischen Bereich fehlen für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, für chronisch psychisch kranke Menschen oder andere vulnerable Personen nonverbale Behandlungsmöglichkeiten. Die sprachliche Orientierung der Regelverfahren bleibt für sie – bei einem vierfach erhöhten Erkrankungsrisiko – eine Zugangsbarriere.

SGB V und IX sichern Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu, dass ihre besonderen Belange berücksichtigt werden. Auch in der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, für Menschen mit Behinderungen Gesundheitsleistungen „in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard“ zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls verpflichtet sie sich, Gesundheitsleistungen anzubieten, die „von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden.“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG KT) regt daher mit dieser Stellungnahme an, das Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz zu nutzen, um **die Künstlerischen Therapien entsprechend nationaler¹ und internationaler² Evidenz zu regeln. Sie können als Psychotherapien gleich zu stellende Leistungen einen wichtigen Beitrag im Bereich der Gesundheitsversorgung leisten. Akademisch ausgebildete Fachkräfte für Kunst-, Musik-, Tanz-, Theatertherapie u.a. können dadurch die ärztliche und psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten mit besonderen Bedürfnissen um nonverbal- und erlebensorientierte Zugänge ergänzen.**

Daher schlägt die Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien zwei Ergänzungen zur ambulanten Versorgung vor und bittet das BMG und die Fraktionen der Koalition, diese in den Gesetzentwurf einzuarbeiten.

¹ z. B. https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/038020L_S3_Psychosoziale_Therapien_bei_schweren_psychischen_Erkrankungen_2019-07.pdf

² Z.B. <https://www.euro.who.int/de/publications/abstracts/what-is-the-evidence-on-the-role-of-the-arts-in-improving-health-andwell-being-a-scoping-review-2019>

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG KT) vom 01.09.2024 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT - DRS 20/11 853 Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (GVSG)

Konkrete Vorschläge der Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien:

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum GVSG (Drucksache 20/11853) wären auf der Basis dieser Anträge Änderungen nötig. Er wäre um folgende Passagen zu ergänzen (Ergänzungen **fett** hervorgehoben):

(01) S. 4, 'Kapitel B Lösung', 5. Abschnitt, Zeile 6

[Bisher:] Durch einen neuen Ermächtigungstatbestand wird der Zugang von vulnerablen Patientengruppen zur ambulanten psychotherapeutischen und psychiatrischen Behandlung verbessert. [Ergänzt durch:] **In diesem Zusammenhang wird für diese Menschen der Zugang zu den Verfahren der Künstlerischen Therapien ermöglicht. Diese werden dazu in einer eigenen Richtlinie für Künstlerische Therapien geregelt. Zudem wird eine korrespondierende Regelung für medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderung ergänzt.**

(02) S. 56, Zu Ziffer 17, 2. Abschnitt

[Bisher:] Patientinnen und Patienten, die [neu ergänzt] **z.B. aufgrund einer geistigen Behinderung, einer neurodegenerativen Erkrankung oder einer chronisch psychischen Störung** intellektuell **oder sprachlich beeinträchtigt sind**, haben im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung besondere Versorgungsbedürfnisse sowie einen erschwerten Zugang zu Versorgungsangeboten ... Geeignet sind diejenigen Leistungserbringer, die ... für die Patientinnen und Patienten jeweils räumlich erreichbar sind.

[Ergänzen:] **Um den besonderen Versorgungsbedürfnissen der o.g. Personen und anderer vulnerabler Gruppen zu entsprechen, wird der Zugang zu den Verfahren der Künstlerischen Therapie ermöglicht. Diese werden dazu in einer eigenen Richtlinie für Künstlerische Therapien geregelt.**

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG KT) vom 01.09.2024 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT - DRS 20/11 853 Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (GVSG)

Dieser Ergänzungsvorschlag zum Gesetzentwurf der Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien zieht Änderungen bzw. Ergänzungen im SGB V nach sich.

Zu berücksichtigen sind Antrag 1 zu SGB V § 28 und Antrag 2 zu SGB V § 92.

Antrag 1:

Im SGB V ist der § 28 zu ergänzen um:

(4) Um den besonderen Versorgungsbedürfnissen von behinderten Menschen, sprachlich eingeschränkten Personen und anderen vulnerablen Gruppen zu entsprechen, wird ihnen der Zugang zu den Verfahren der Künstlerischen Therapien ermöglicht. Diese werden dazu in einer eigenen Richtlinie für Künstlerische Therapien geregelt. Sie ergänzen das Leistungsspektrum ärztlicher und psychotherapeutischer Tätigkeiten um nonverbale und erlebensorientierte Zugänge.

Künstlerische Therapeutinnen und Therapeuten verfügen über einen entsprechenden akademischen Abschluss (BA oder MA) oder eine vergleichbare postgraduale Qualifikation.

Begründung:

Künstlerische Therapien haben sich im stationären Behandlungszusammenhang seit vielen Jahren bewährt und gehören, in Leitlinien verankert, zum evidenzbasierten Behandlungsspektrum. Sie sind in der ambulanten Versorgung bisher nicht geregelt und sind weder von Heilmittelerbringern noch von Ärzt:innen oder Psychotherapeut:innen zu erbringende Leistungen. Die vorgeschlagene Änderung führt zu einer gesetzlichen Regelung und ist im Sinne des Patientenschutzes unbedingt erforderlich.

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG KT) vom 01.09.2024 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT - DRS 20/11 853 Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (GVSG)

Antrag 2:

im SGB V ist der § 92 *Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses* um einen Punkt 16 zu ergänzen:

Bisher: (1) Der Gemeinsame Bundesausschuss soll insbesondere Richtlinien beschließen über die

1. *ärztliche Behandlung*
2. *zahnärztliche Behandlung*

....

15. *Schutzimpfungen*

Ergänzt: 16. Künstlerisch-therapeutische Behandlung

Begründung:

Künstlerische Therapien sind aufgrund ihrer Evidenz oder im Konsensverfahren in Behandlungsleitlinien abgebildet <https://www.bagkt.de/implementierung/leitlinien/>. Um sie in der ambulanten Versorgung qualitätsgesichert zur Verfügung zu stellen, bedarf es im Sinne der Sicherheit für Patientinnen und Patienten einer Regelung durch eine Richtlinie.

Durch diese Ergänzung wird der G-BA mit einem Handlungsauftrag ausgestattet, um den er gemeinsam mit der BAG KT spätestens seit der Veröffentlichung des IQWiG HT17-02 zur begleitenden Musiktherapie bei Krebskranken (2019) ringt. Gleichlautende Forderungen nach ambulanten Zugängen stehen schon im Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann, vom 31.05.2011 und wurden in mehreren parlamentarischen Anfragen thematisiert.

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG KT) vom 01.09.2024 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT - DRS 20/11 853 Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (GVSG)

Ausführliche Stellungnahme

0) Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien vertritt als Dachverband zehn Fach- und Berufsverbände verschiedener Künstlerischer Therapieformen. Sie setzt sich für mehr Sichtbarkeit, Professionalisierung und Qualitätssicherung der Künstlerischen Therapien im deutschen Gesundheitswesen ein: www.bagkt.de

Die Fachrichtungen der Künstlerischen Therapien (KT) umfassen Kunsttherapie, Musiktherapie, Tanztherapie, Theatertherapie und andere.

1) Ausgangslage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (GVSG) vom 17.06.2024 thematisiert in der Problembeschreibung und Zielsetzung verschiedene Bereiche, in denen eine Stärkung im Sinne einer bedarfsgerechten Gesundheitsversorgung notwendig ist.

Besonderes Augenmerk legt die Entwurfsvorlage u. a. auf eine wohnortnahe Versorgung, die Sicherstellung der Versorgung angesichts des demographischen Wandels, die besondere Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen sowie von anderen vulnerablen Personen. Explizit benannt sind Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie Menschen, die unter schweren körperlichen Krankheiten leiden oder von Behinderung betroffen sind.

Für alle diese Gruppen sieht der Entwurf die dringliche Notwendigkeit, *die Versorgung im Bereich der seelischen Gesundheit* zu verbessern. So geht der Entwurf z.B. davon aus, dass Kinder und Jugendliche bedarfsgerecht versorgt werden müssen, indem die Zugänge zur Versorgung durch eine Änderung der Bedarfsplanung für Kinder und Jugendliche erleichtert werden. Dazu gehört, dass die Antragsverfahren für Psychotherapie vereinfacht werden und ein neuer Ermächtigungstatbestand für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten geschaffen wird.

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG KT) vom 01.09.2024 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT - DRS 20/11 853 Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (GVSG)

2) Regelungsvorschläge zur Versorgung vulnerabler Patientengruppen und psychisch kranker Menschen

Der Entwurf der Bundesregierung stellt fest, dass vulnerable Patientengruppen spezifische Versorgungsbedürfnisse haben, die aber aus Sicht der BAG KT im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt sind: *Besonders für Menschen, die mit sprachlichen, kognitiven oder sozialen Beeinträchtigungen leben, werden weder die vereinfachten noch die erweiterten Zugänge zu den Regelverfahren der Psychotherapie allein eine Verbesserung bringen.* Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, körperlichen oder intellektuellen Beeinträchtigungen oder Neurodiversitäten, aber auch Menschen mit Demenz, schweren psychischen Störungen oder mit Aphasien aufgrund neurologischer Erkrankungen, können nicht im gleichen Maße von sprachlich basierten Therapieangeboten profitieren. Zugleich haben sie ein vierfach erhöhtes Risiko psychisch zu erkranken.

Betroffene Familien und pflegende Angehörige behelfen sich deshalb damit, selbständig Hilfe in ergänzenden nonverbalen Therapieangeboten wie den Künstlerischen Therapien zu suchen. Künstlerische Therapien werden im stationären Bereich seit langem erfolgreich eingesetzt – gerade bei besonders vulnerablen Kindern und erwachsenen Patientinnen und Patienten. Der vorliegende Entwurf bietet die Möglichkeit, diese Ansätze auch in der ambulanten Versorgung zu verankern.

Während in anderen europäischen Ländern die Künstlerischen Therapien integrierter und regulierter Bestandteil der Gesundheitsversorgung sind, sind sie im deutschen Gesundheitssystem weder geregelt noch erstattungsfähig – aus Sicht der BAG KT ein Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Diese sichert Menschen mit Behinderungen eine Behandlung in *gleicher Qualität* und im *gleichen Umfang* zu wie Menschen ohne Behinderungen.

Die Künstlerischen Therapien erfüllen die im SGB V und IX verankerte Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von chronisch kranken und behinderten Menschen und entsprechen dabei den Anforderungen der UN-BRK.

Gleiche Qualität:

Seit den 1970-er Jahren existieren in der Bundesrepublik von den Wissenschaftsministerien der Länder genehmigte, durch die Akkreditierungsagenturen geprüfte Studiengänge für Kunsttherapie, Musiktherapie, Tanztherapie und Theatertherapie. Diese Hochschulstudiengänge mit Bachelor- und Masterabschluss sind durch den staatlichen Auftrag zur Akkreditierung qualitätsgesichert. Daneben haben sich für den postgradualen Ausbildungsweg privatrechtlich getragene Ausbildungsinstitute etabliert (vergleichbar den Ausbildungsinstituten für Psychotherapie). Sie legen in einem internen Qualitätssicherungs-

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG KT) vom 01.09.2024 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT - DRS 20/11 853 Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (GVSG)

prozess Kriterien zur Anerkennung der Gleichwertigkeit mit den Hochschulstudiengängen fest.

Gleicher Umfang:

Leistungen der Künstlerischen Therapien sollten analog zu KTZ1, 2 und LZT der psychotherapeutischen Richtlinienverfahren durchgeführt und erstattet werden. Die BAG KT geht davon aus, dass die Übernahme von Behandlungskosten für ambulante Angebote für Künstlerische Therapien den Anspruch der UN-BRK erfüllen würde, ohne zu einer Ausweitung der Leistung zu führen.

3) Regelungsbedarf im Sinne der Sicherheit der Patienten und Patientinnen

Die bestehende Regelungslücke für die Berufe der Künstlerischen Therapien öffnet den Anbietermarkt auch für fragwürdige Angebote. Außerhalb der Hochschulen und Postgraduierten Ausbildungsinstitute existieren solche Aus- und Weiterbildungsangebote in Form von einmaligen Wochenendseminaren bis hin zu aufwändigen Kursen, die über eine Heilpraktikerprüfung oder institutseigene Zertifikate fälschlicherweise den Eindruck vermitteln, berufsqualifizierend für einen Therapieberuf auszubilden.

Für die Patientinnen und Patienten führt das zu einem unübersichtlichen, unregelmäßigen Anbieterportfolio. Dabei können die Patienten und Patientinnen nicht sicher sein, ob sie eine qualifizierte Therapie erhalten. Meistens können sie ambulante Angebote nur aus eigenen Mitteln in Anspruch nehmen.

Der NUB-Ausschuss für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden hat verschiedene Leistungen explizit von der Leistungserstattung durch die GKV ausgeschlossen, weil ihr Nutzen nicht nachgewiesen sei oder weil sie keine Heilmittel sind. Auch die Musik- und Tanztherapie (eine Teilgruppe Künstlerischer Therapien) wurden bei Einsetzung der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) 1992 in die Anlage aufgenommen. Die Begründung „...weil sie keine Heilmittel sind“ wurde auch im Gespräch mit dem BMG 2011 (beteiligt Herr Prof. Will und Herr Orłowski) bestätigt. Angeregt wurde dabei eine Revision des Ausschlusses aus der HeilM-RL, um den Zugang als freiwillige Satzungsleistung, zu Erprobungs- oder Modellvorhaben oder (später) dem Innovationsfonds zu ermöglichen.

Die inzwischen verkürzte Begründung: „...weil nach der Verfahrensordnung des G-BA der Nutzen nicht nachgewiesen ist“ ist ebenso irreführend wie sachlich falsch: eine Methoden- oder Nutzenbewertung wurde nie durchgeführt.

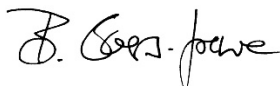
Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG KT) vom 01.09.2024 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT - DRS 20/11 853 Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (GVSG)

4) Die Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien fordert deshalb, das Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (GVSG) entsprechend zu ergänzen:

- Die Berufe der Künstlerischen Therapien sind analog zu den verbal orientierten Richtlinienverfahren der Psychotherapien im Gesundheitswesen zu verankern, damit Menschen mit und ohne Behinderungen eine gleiche Behandlung ermöglicht wird, wie es die UN-Behindertenrechtskonvention und SGB V und IX vorsehen.
- Eine Behandlungsdurchführung und die Leistungserstattung Künstlerischer Therapien sind ebenfalls analog zu Psychotherapien zu gestalten. Dadurch können auch Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen ihnen zustehende Leistungen in gleicher Qualität und im gleichen Umfang in Anspruch nehmen.
- Eine Prüfung durch das BMG ist unter der Fragestellung zu veranlassen, ob die Anlage zur HeilM-RL bei der inzwischen enthaltenen Liste verordnungsfähiger Heilmittel überhaupt noch notwendig ist oder ersatzlos gestrichen werden kann.
- Die im § 92 des SGB V bestehenden Regelungen zur Erarbeitung von Richtlinien sind hierfür ggf. anzupassen und um die Künstlerischen Therapien zu ergänzen. Hierdurch würde der G-BA mit dem notwendigen und erwarteten Auftrag ausgestattet, eine Richtlinie für Künstlerische Therapien im Sinne eines umfassenden Patientenschutzes und der sozialen Gleichstellung beim Zugang zur Behandlung zu erarbeiten.
- Es muss eine Klarstellung erfolgen, dass Künstlerische Therapien keine Heilmittel sind, die von den in der HeilM-RL geregelten Berufsgruppen erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Beatrix Evers-Grewe



Vorstand BAG KT

Prof. Dr. Karin Dannecker



Beauftragte der BAG KT

Prof. Dr. Lutz Neugebauer



Beauftragter der BAG KT

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG KT) vom 01.09.2024 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT - DRS 20/11 853 Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (GVSG)

Deutscher Fachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie
Deutscher Arbeitskreis Gestaltungstherapie / Klinische Kunsttherapie
Deutsche Musiktherapeutische Gesellschaft
Gesellschaft für Orff-Musiktherapie
Deutsche Musiktherapeutische Vereinigung zur Förderung des Konzeptes nach Schwabe
Berufsverband der TanztherapeutInnen Deutschlands
Deutsche Gesellschaft für Theatertherapie
Berufsverband Heileurythmie / Eurythmietherapie
Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie
Deutsche Gesellschaft für Künstlerische Therapieformen



Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG KT) vom 01.09.2024 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT - DRS 20/11 853 Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (GVSG)

Anlage

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG KT) vertritt als Dachverband zehn Fach- und Berufsverbände verschiedener Künstlerischer Therapieformen. Sie setzt sich für mehr Sichtbarkeit, Professionalisierung und Qualitätssicherung der Künstlerischen Therapien im deutschen Gesundheitswesen ein. Dazu kooperiert sie mit medizinischen Fachgesellschaften und weiteren im Gesundheitswesen tätigen Institutionen.

Mit der Vereinsgründung im Jahr 2014 gab sich die Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien eine Rechtsform. Weitere Informationen bei: www.bagkt.de.

Künstlerische Therapeut*innen sind im Bereich der akademischen Gesundheitsberufe angesiedelt. Sie behandeln erkrankte Menschen aller Lebensalter, lindern Leiden, fördern Gesundheit, beugen Erkrankungen vor und unterstützen in der Rehabilitation.

Als therapeutische Mittel setzen sie künstlerische Medien und Prozesse ein. Diese ermöglichen vor allem den präverbalen und nonverbalen Zugang zu psychischen Funktionen und Inhalten.

Die Künstlerischen Therapien umfassen die Disziplinen Bildende Kunst, Musik, Tanz und Darstellende Kunst.

Künstlerische Therapeut*innen beherrschen die für ihre Fachrichtung spezifischen künstlerischen Medien und Techniken.

Innerhalb der Fachrichtungen werden spezifische diagnostische Verfahren und therapeutische Methoden angewendet. Aufgrund ihrer Ausbildung verfügen Künstlerische Therapeut*innen über ein besonders ausgebildetes ästhetisches Wahrnehmungs- und Gestaltungsvermögen. Dieses ermöglicht, die Phänomene von Gesundheit, Krankheit und sozialen Einflüssen zu erkennen und im künstlerisch-therapeutischen Prozess zu nutzen.

Ihre Vorgehensweise ist wissenschaftlich fundiert. Sie arbeiten eigenverantwortlich, konzipieren künstlerisch-therapeutische Programme und setzen entsprechende Interventionen ein, um die körperliche, psychische und geistige Gesundheit ihrer Patient*innen wiederherzustellen, zu erhalten oder zu fördern.

Sie

- klären Patient*innen über die Behandlung auf,
- erheben fachspezifische Befunde und stellen entsprechende Diagnosen,
- erstellen individuelle Förderungs- und Behandlungspläne,
- stimmen die Behandlung der Patient*innen mit dem interdisziplinären Team ab oder behandeln autonom,

- führen Einzel- oder Gruppentherapien durch,
- dokumentieren, reflektieren und evaluieren Therapieverläufe,
- beraten Drittpersonen, z. B. Angehörige oder Sorgeberechtigte,
- arbeiten in ihrem Fachgebiet in Wissenschaft und Forschung,
- entwickeln neue künstlerisch-therapeutische Methoden und diagnostische Verfahren.

Die Fachrichtungen der Künstlerischen Therapien umfassen Kunsttherapie, Musiktherapie, Tanztherapie, Theatertherapie und andere.

Allen Disziplinen gemeinsam ist der Einsatz künstlerischer Gestaltungsmittel in Therapie und Diagnostik.

Diese Herangehensweise eröffnet neue Zugangsmöglichkeiten zu Gefühlen und Konflikten der Patient*innen. So können auch Patient*innen mit starken sprachlichen oder kognitiven Einschränkungen erreicht und aktiviert werden.

Innerhalb der therapeutischen Beziehung lernen die Patient*innen im Umgang mit künstlerischen Techniken und Materialien, ihre Probleme zu erkennen, zu bewältigen und ihre Potentiale wahrzunehmen. Bisher restriktive Denk-, Gefühls- und Verhaltensstrukturen können durchbrochen und durch neue Lösungen ersetzt werden.

Künstlerische Therapien tragen unter anderem zur Steigerung der Selbstwirksamkeit und des Selbstwertgefühls bei, fördern die Entwicklung sozialer Kompetenzen wie Empathie- und Kommunikationsfähigkeit und schulen die Konzentration und motorischen Fähigkeiten.

Weitere Informationen der BAG KT unter: www.bagkt.de